

I. Geschichte und Begriff der Grundrechte

1. Entstehung des Grundrechtsbegriffs

- Der Begriff der Grundrechte ist im Zusammenhang mit dem bürgerlichen Verfassungsstaat der Moderne entstanden.
- Erste gesamthafte und verfassungskräftige Positivierungen und erste Ausformungen durch Revolutionen finden sich in Nordamerika und Frankreich:

a) Nordamerika

aa) Virginia Declaration of Rights, 1776

bb) Constitution of the Commonwealth of Pennsylvania von 1776

- Die Declaration of Rights war das Vorbild für die Rechteerklärung in der Verfassung des Commonwealth von Pennsylvania.
- Diese Verfassung stellt die erste Verfassung im neuzeitlichen Sinn mit einem Grundrechts- und einem Organisationsteil dar.

b) Frankreich

aa) Déclaration des droits de l'homme et du citoyen / Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 1789

bb) Französische Verfassungen von 1791, 1793, 1795, 1815 (sowie belgische Verfassung von 1831)

- Die Verfassungen von 1791 und 1793 enthalten die erweiterte Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789.
- In der Verfassung von 1795 zeigt sich, dass die Rechtsgarantien nicht mehr mit der Idee der unveräußerlichen Menschenrechte, sondern mit der Stellung des Einzelnen innerhalb der Gesellschaft begründet wird.

c) Zusammenfassung

Den Menschenrechtserklärungen von 1776 und 1789 sind insbesondere folgende Gedanken gemeinsam:

- die Idee der Unveräußerlichkeit der Menschenrechte,
- die Unterscheidung von Freiheits- und Gleichheitsrechten,
- die Konstruktion der Grundrechte im Wesentlichen als Abwehrrechte gegen den Staat (vgl. insbes. die Garantie von Verfahrensrechten in beiden Erklärungen) und
- die Idee der Funktion von Grundrechten als Recht auf Mitwirkung bzw. Teilhabe (vgl. Freiheit der Wahlen, Art. 6 Declaration of Rights, und gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern, Art. 6 Menschen- und Bürgerrechtserklärung)

2. Entwicklung der Grundrechte in Deutschland

a) Beginn

- Seit Anfang des 19. Jahrhunderts findet sich in den Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten die Gewährleistung von Grundrechten (z.B. Bayern 1818, Baden 1818, Württemberg 1819).
- Allerdings werden die Grundrechte in diesen Verfassungen nur als staatsbürgerliche, nicht als Menschenrechte garantiert.

b) Paulskirchenverfassung, 1848

- Die Paulskirchenverfassung war die erste bundesweite Kodifikation von Grundrechten
- Die Verfassung trat nie in Kraft.

c) Weimarer Reichsverfassung von 1919

- enthielt im zweiten Hauptteil „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ (Art. 109-165).
- Ausgangspunkt einer demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Republik.
- erstmalig Festschreibung sozialer Rechte => Gestaltungspflicht des Staates; *Leistungs-/Teilhaberechte*, nicht mehr nur Abwehrrecht gegen den Staat! de facto aber nur *Programmsätze*
- Faktisch durch die nationalsozialistische Machtergreifung außer Kraft gesetzt worden.

d) Rechtlosigkeit der Nazi-Zeit

→ Anfrage u.a. an die Grundrechte: Schutz des Einzelnen vor der staatlichen Gewalt; auch Anfrage an Interpretation von Gesetzen (da so NS-Zeit begann)

e) Grundgesetz, 1949

- enthält in Art. 1-19 GG einen Grundrechtskatalog,
- der durch einzelne Grundrechte an anderen Stellen ergänzt wird (Art. 33, 38, 101, Art. 103 GG), so genannte *grundrechtsgleiche Rechte*.
- *Reaktion auf die Weimarer Zeit*
 - Anknüpfung an Weimarer Reichsverfassung,
 - aber *ohne soziale Rechte*!
 - Abkehr von bloßen Programmsätzen
- *Reaktion auf NS-Zeit* insbesondere
 - durch den Gottesbezug in der Präambel und
 - durch die Garantie der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG
 - Tendenz zum Vorrang des Schutzes der Würde eines Menschen vor der Freiheitsgewährleistung
 - > ähnlich in anderen Staaten mit Diktaturerfahrungen
 - <--> USA, GB u.a., die keinen solchen Niedergang des Rechtsstaats erlebt haben

- *Verfassungsänderungen in der Form der Grundrechtsbeschränkung:*
 - Grundrechte im Wehr- und Ersatzdienst (1956, Wiederbewaffnung Deutschlands)
 - Asylrecht für politisch Verfolgte (1993)
 - Unverletzlichkeit der Wohnung (1998)
 - Auslieferungsverbot (2000)

3. Begriff der Grundrechte

- Grundrechte sind einerseits Rechte, die *dem Staat voraus* liegen: Freiheit, Gleichheit und Eigentum der Individuen als schützenswerte Rechtspositionen verpflichten und begrenzen die Ausübung staatlicher Gewalt (Abwehrrechte).
- Andererseits sind sie Rechte, die *erst durch die Existenz des Staates* möglich werden, da sie dem Individuum erst als Glied des Staates zukommen (Mitwirkungs-/Teilhabrechte).

Grundrechte sind aber immer individuelle Rechte, in die der Staat nicht ohne Rechtfertigung eingreifen darf.